

Vorwort

Inhalt

Vorwort.....	1
Abkürzungsverzeichnis.....	3
1. Leitbild der DRK-Kindertageseinrichtungen.....	4
2. Gesetzliche Grundlagen.....	5
2.1. Elternrecht und Grundrechte des Kindes.....	5
2.2. Staatliches Wächteramt.....	5
2.3. Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII.....	5
2.4. Das Bundeskinderschutzgesetz.....	7
2.5. Die UN-Kinderrechtskonvention.....	7
2.6. Die EU-Grundrechtecharta.....	7
3. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung.....	8
3.1. Definition des Begriffs Kindeswohl.....	8
3.2. Gefahren für das Kindeswohl.....	10
3.2.1. Körperliche Misshandlung.....	10
3.2.2. Seelische Misshandlung.....	10
3.2.3. Vernachlässigung.....	11
3.2.4. Sexueller Missbrauch.....	11
3.2.5. Andere Formen von Kindeswohlgefährdung.....	11
3.3. Risiko- und Schutzfaktoren.....	12
4. Kinderschutz im DRK Kreisverband Helmstedt.....	13
4.1. Die aktuelle Situation.....	13
4.2. Prävention.....	14
4.3. Datenschutz.....	15
4.4. Netzwerkarbeit.....	16
4.5. Fazit.....	16
Literaturverzeichnis.....	17

Abkürzungsverzeichnis

GG	Grundgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achstes Buch (Kinder- u. Jugendhilfe)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
BMfFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Art.	Artikel

1. Leitbild der DRK-Kindertageseinrichtungen

Auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention verstehen wir uns als Anwalt der Kinder. Gemeinsam mit allen Beteiligten setzen wir uns für die Verbesserung der Lebenssituation von Kindern ein. Wir sind nicht bereit, Unmenschlichkeit hinzunehmen und erheben deshalb, wo geboten, unsere Stimme gegen ihre Ursachen. Besondere Aufmerksamkeit richten wir auf Kinder, die von der Gesellschaft ausgegrenzt bzw. benachteiligt werden. [1]

Die familienunterstützende und -ergänzende Betreuung und Förderung von Kindern hat im Deutschen Roten Kreuz eine lange Tradition, die bis in das Jahr 1874 zurückreicht. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Einrichtungen und Diensten des DRK setzen sich für die Würde, die Gesundheit und das Wohlergehen von Kindern ein und unterstützen deren Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben.

Werte, Einstellungen und Handlungen sind dabei geprägt von den sieben Grundsätzen des Roten Kreuzes:

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität

Einrichtungen und Dienste des DRK unterscheiden diesen Grundsätzen folgend nicht nach Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Orientierung. Jedes Handeln orientiert sich an den Bedürfnissen und Rechten des anvertrauten Kindes sowie an sozialpädagogischen Werten und Erkenntnissen.

Auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention [2] verstehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich als Anwalt der Kinder. Sie setzen sich in besonderem Maße für benachteiligte oder gefährdete Kinder ein und arbeiten gemeinsam mit anderen Beteiligten daran, die Lebenssituation dieser Kinder zu verbessern. Sie unterstützen Familien, vermitteln Hilfen und tragen unter anderem durch präventive Maßnahmen dazu bei, dass Kinder Widerstandsfähigkeit (Resilienz) entwickeln können. Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung sind dabei sowohl Grundhaltung als auch Handlungsmaßstab.

Aus diesem Selbstverständnis heraus haben die Umsetzung des Schutzauftrages nach §8a SGB sowie ein wirksamer Schutz vor sexualisierter Gewalt, einen hohen Stellenwert in den Einrichtungen und Diensten des DRK Kreisverbandes Helmstedt e.V.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1. Elternrecht und Grundrechte des Kindes

In der Annahme, dass den Eltern in aller Regel das Wohl ihres Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution [BVerfG 06/1968] garantiert das Grundgesetz dem Elternrecht einen besonderen Schutz. So heißt es in Art. 6 Abs. 2 GG, dass die Pflege und Erziehung der Kinder in erster Linie Recht und Pflicht der Eltern sind. Sie haben ihre Verantwortung so wahrzunehmen, dass die Grundrechte des Kindes auf Menschenwürde und freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2, Abs. 1 GG) und auf Leben, Gesundheit und Freiheit (Art. 2 Abs. 2 GG) sowie auf Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) nicht verletzt werden.

2.2. Staatliches Wächteramt

Der Gesetzgeber erkennt die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern an und verpflichtet mit Art. 6 Abs. 2 Satz GG die staatliche Gemeinschaft dazu, über die Ausübung des Elternrechts zu wachen. Staatliche Stellen wie das Jugendamt, die Polizei, das Gesundheitsamt oder öffentliche Schulen haben das so genannte staatliche Wächteramt inne. Sie müssen im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung zum Schutz der Kinder in geeigneter Weise tätig werden. Ziel der Intervention soll es sein, die Eltern zur Übernahme ihrer Erziehungsverantwortung zu motivieren und sie darin zu unterstützen, Gefahren für das Wohl ihres Kindes abzuwenden.

Wenn die Eltern die Gefährdung nicht abwenden können oder wollen, kann das Familiengericht im Sinne von § 1666 BGB in die elterliche Sorge eingreifen. Das Gericht muss unter Berücksichtigung der verfassungsgemäß zugesagten Elternrechte und der Grundrechte des Kindes abwägen, welche Maßnahmen angeordnet werden müssen, um die Gefahren für das Wohl des Kindes abzuwenden.

2.3. Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII richtet sich sowohl an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch an die freien Träger von Einrichtungen und Diensten. Alle Fachkräfte haben nach einem dreistufigen Verfahren (erkennen, bewerten, handeln) vorzugehen, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden.

Der öffentliche Träger muss freie Träger über Vereinbarungen dazu verpflichten, bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bestimmte Standards zu erfüllen:

(4) ¹ In Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch (gemeint ist das SGB VIII) erbringen, ist sicherzustellen, dass

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

² In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Demzufolge müssen Fachkräfte Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und einschätzen, welche Gefahren drohen, wenn die Situation unverändert fortbesteht. Sie müssen eine Fachkraft hinzuziehen, die sich mit der jeweiligen Art der Gefährdung auskennt („insoweit erfahren“ ist) sowie die Eltern und das Kind in die Einschätzung einbeziehen. Gemeinsam soll beraten werden, welche Form der Unterstützung geeignet ist, um die Gefahr abzuwenden und das Wohl des Kindes sicherzustellen. Dabei müssen Fachkräfte auch beurteilen, ob die beteiligten Personen bereit und in der Lage sind, die Hilfen anzunehmen. Wenn die Hilfen nicht ausreichen oder nicht in Anspruch genommen werden, muss die Einrichtung bzw. der Dienst das Jugendamt benachrichtigen. Nur in diesem Fall dürfen personenbezogene Daten auch ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten weitergegeben werden.

2.4. Das Bundeskinderschutzgesetz

Das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BKisSchG)“ soll sowohl dem Schutz des Kindeswohls als auch der Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen. Im Sinne eines aktiven Kinderschutzes ebnet es den Weg für vorbeugende und intervenierende Maßnahmen. Dazu gehören z. B. die Einführung der so genannten „Frühen Hilfen“, die Aufforderung zum Aufbau von örtlichen Kinderschutznetzwerken oder auch die Pflicht von Trägern, regelmäßig erweiterte Führungszeugnisse von ihren MitarbeiterInnen einzufordern.

Darüber hinaus enthält es Regelungen zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII (siehe Abschnitt 2.3) sowie auf die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

2.5. Die UN-Kinderrechtskonvention

Das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ vom 20. November 1989 [2] erkennt Kinder als Träger eigener (Menschen-) Rechte an. Im 1. Teil der Konvention wurden Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte in insgesamt 40 Artikeln festgeschrieben. Die Vertragsstaaten verpflichten sich dazu, das Wohl von Kindern bei allen Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren sowie bei sozialen und bildungsorientierten Angeboten in öffentlichen und privaten Einrichtungen zu berücksichtigen (Art. 3). Sie verpflichten sich darüber hinaus, die Rechte aller Kinder zu achten und Diskriminierung auszuschließen (Art. 2). Den Kindern werden grundlegende Rechte wie z.B. ein angeborenes Recht auf Leben (Art. 6), das Recht auf persönlichen Umgang mit den Eltern (Art. 9) oder auch das Recht auf Bildung (Art. 28) zugesprochen. Weitere Artikel sollen vor Gewalt und Verwahrlosung (Art. 19) sowie vor wirtschaftlicher oder sexueller Ausbeutung (Art. 32 und 34) schützen. Der Vertrag legt außerdem Beteiligungsrechte (Art. 12 und 31) sowie Beschwerdemöglichkeiten (3. Zusatzprotokoll) fest.

2.6. Die EU-Grundrechtecharta

Auch die EU-Grundrechtecharta aus dem Jahr 2000 [3] sichert Kindern eigene Rechte zu. Artikel 24 trifft Aussagen zum besonderen Anspruch von Kindern auf Schutz und Fürsorge, auf Meinungsfreiheit und Beteiligung sowie das Recht auf den Umgang mit beiden Elternteilen. Auch dieses Vertragswerk verlangt von seinen Partnerstaaten, dass das Wohl von Kindern bei allen sie betreffenden Entscheidungen in öffentlichen und privaten Einrichtungen vorrangig berücksichtigt wird.

3. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

3.1. Definition des Begriffs Kindeswohl

Nach SCHMIDT und MEYSEN [4] handelt es sich bei dem Begriff Kindeswohl um einen Rechtsbegriff aus dem BGB, speziell dem Kindschaftsrecht.

Zur Bestimmung dessen, was das Wohl des Kindes ist, können Rechte herangezogen werden, die im Grundgesetz verankert sind. Die Achtung der Menschenwürde (Art. 1, Abs. 2 GG) sowie das Recht auf Leben, Unversehrtheit und freie Entfaltung (Art. 2 GG) sind Grundrechte eines jeden Menschen. Sie können somit als Auftrag des Staates verstanden werden, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen.

Auch nach internationalem Recht haben Staaten die Pflicht, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Mit der Unterzeichnung der UN-Kinderrechtskonvention sowie der EU-Grundrechtecharta hat Deutschland diese Pflicht anerkannt.

Neben der Wahrung von Grundrechten hat sich zur Bestimmung dessen, was dem Kindeswohl zuträglich ist, eine Orientierung an den Grundbedürfnissen von Kindern als absolut notwendig herausgestellt. Es ist unumstritten, dass eine wiederholte oder massive Nichtbefriedigung von Grundbedürfnissen zu körperlichen, seelischen und kognitiven Entwicklungsstörungen führt.

In § 1666 BGB regelt der Gesetzgeber, unter welchen Voraussetzungen ein Eingreifen des Staates in das grundgesetzlich verankerte Elternrecht legitim ist:

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht in gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2007 [BGH 14.07.1956 – IV 2 B 32156-FamR2] definiert den Begriff Kindeswohlgefährdung als:

- eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung
- die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes
- mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lässt

Für Träger und Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe stellt sich neben der rechtlichen Begriffsbestimmung vor allem die Frage nach einer fachlichen Definition des Begriffs Kindeswohl. Diese muss im Hinblick auf die Sicherheit des Kindes und den praktischen Nutzen für Fachkräfte klare Aussagen treffen. Gleichzeitig sollte eine gewisse Flexibilität vorhanden sein, um der Individualität des Einzelfalls gerecht werden zu können.

Prof. Dr. phil. JÖRG MAYWALD ist u.a. Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind und Autor zahlreicher Publikationen zum Thema Kinderschutz. MAYWALD [5] beschreibt vier Aspekte, die bei der Beurteilung des Kindeswohls herangezogen werden sollten:

1. eine Orientierung an den Grundrechten des Kindes als normativer Bezugspunkt für das, was jedem Kind zusteht, auch wenn unvermeidbar ist, dass die in den Kinderrechten enthaltenen Versprechen immer nur annäherungsweise eingelöst werden (können);
2. eine Orientierung an den Grundbedürfnissen des Kindes als Beschreibung dessen, was für eine normale kindlichen Entwicklung im Sinne anerkannter Standards unabdingbar ist;
3. das Gebot der Abwägung als Ausdruck der Erkenntnis, dass Kinder betreffende Entscheidungen prinzipiell mit Risiken behaftet sind und daher versucht werden muss, die für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative zu wählen;
4. eine Prozessorientierung als Hinweis auf die Tatsache, dass Kinder betreffende Entscheidungen aufgrund ihrer starken Kontextabhängigkeit einer laufenden Überprüfung und gegebenenfalls Revision bedürfen.

Daraus leitet er folgende „Arbeitsdefinition“ ab, die für die Einrichtungen und Dienste des DRK Kreisverbandes Helmstedt e.V. Gültigkeit haben soll:

Ein am Wohl des Kindes orientiertes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.

3.2. Gefahren für das Kindeswohl

Eine vollständige Aufzählung von Gefahren und Gefährdungslagen ist nicht möglich, da es sich bei einer Kindeswohlgefährdung um ein vielschichtiges, nicht linear verlaufendes Geschehen handelt. Einflüsse inner- und außerhalb der Familie, die Beteiligung verschiedener Personen sowie individuelle Risiko- und Schutzfaktoren bestimmen den Verlauf und die Bewertung eines jeden einzelnen Falls.

In jedem Fall wirken sich Gewalterfahrungen auf die Entwicklung und das ganze weitere Leben eines Kindes aus. Der Deutsche Kinderschutzbund erwähnt in seiner Stellungnahme „Gewalt gegen Kinder“ [6] als Ergebnis aus Langzeitstudien, dass das Erleben von Gewalt zu einer Präferenz für gewalttätige Konfliktlösungsmuster bei Heranwachsenden führt.

Zur besseren Übersicht werden hier körperliche und seelische Misshandlung getrennt aufgeführt. In der Praxis sind meist beide Formen in Kombination anzutreffen. Ein Kind, das schwer körperlich misshandelt wird, trägt immer auch seelische Verletzungen davon.

3.2.1. Körperliche Misshandlung

Als körperliche Misshandlung werden alle Handlungen bezeichnet, bei denen physische Gewalt auf ein Kind ausgeübt wird. Diese führen zu mehr oder weniger augenscheinlichen körperlichen und/oder psychischen Schäden. Dazu gehören z.B. das Prügeln mit der Hand oder Gegenständen, Verbrennen, Verbrühen, Vergiften oder Festbinden.

3.2.2. Seelische Misshandlung

Äußerungen, Haltungen und Handlungen, die ein Kind wiederholt oder andauernd herabsetzen, ängstigen oder überfordern sind seelische Kindesmisshandlung. Durch abwertende Äußerungen sowie unverhältnismäßige Strafmaßnahmen wie „Liebesentzug“ oder Isolierung wird das Kind nachhaltig in seiner Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt, weil sowohl emotionale als auch soziale und kognitive Bedürfnisse nicht befriedigt werden.

Eine inzwischen häufig anzutreffende Form von seelischer Gewalt geschieht im Rahmen von hoch konflikthaften Trennungen. Die Eltern fordern offen oder subtil von ihrem Kind, dass es sich auf eine Seite und damit gegen das jeweils andere Elternteil stellt. Das Kind, das naturgemäß mit beiden Elternteilen verbunden sein möchte, wird so in einen unlösbaren Loyalitätskonflikt gedrängt. Eine besonders schädigende Wirkung hat es in diesem Zusammenhang, wenn ein Kind instrumentalisiert wird, um dem ehemaligen Partner „eins auszuwischen“ oder auszuspionieren.

3.2.3. Vernachlässigung

Wenn die physischen und psychischen Bedürfnisse eines Kindes wiederholt oder dauerhaft nicht befriedigt werden, spricht man von Vernachlässigung. Diese kann bewusst oder unbewusst, z.B. durch mangelndes Wissen, geschehen. Bei der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung droht, orientiert man sich an den Grundbedürfnissen von Kindern. Grundbedürfnisse sind:

- das Bedürfnis nach Nahrung, Schlaf und Körperkontakt
- das Bedürfnis nach Schutz und Sicherheit
- das Bedürfnis nach Bindung und sozialen Kontakten
- das Bedürfnis nach Anerkennung und Wertschätzung
- das Bedürfnis nach Spiel und Leistung
- das Bedürfnis nach Selbstverwirklichung
- das Bedürfnis nach körperlicher und seelischer Unversehrtheit

Eine Vernachlässigung hat sowohl physische als auch psychische Folgen für das Kind.

3.2.4. Sexueller Missbrauch

Darunter fällt jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind vorgenommen wird und der es sich auf Grund seiner Abhängigkeit sowie seiner körperlichen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht widersetzen kann. Täter gehen dabei meistens planvoll vor und steigern Art und Häufigkeit des Missbrauchs über einen längeren Zeitraum. Dabei nutzen sie ihre Machtposition zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse aus. Zu den Formen sexueller Gewalt gehören nicht nur körperliche Handlungen wie das Berühren von Geschlechtsorganen und oraler, vaginaler oder analer Geschlechtsverkehr. Auch das Darbieten von Pornographie, ein Handel oder Tausch von Kinderpornographie oder eine stark sexualisierte Sprache sind Formen von sexueller Gewalt.

Wenn Kinder oder Jugendliche ihre Überlegenheit ausnutzen und sexuelle Gewalt ausüben spricht man von Übergriffen bzw. übergriffigen Kindern. Oft geht mit dem Missbrauch eine seelische Misshandlung, z.B. in Form von Erpressung, einher.

3.2.5. Andere Formen von Kindeswohlgefährdung

Gelegentlich wirkt sich eine Erkrankung der Eltern oder deren extreme Haltung in religiösem oder lebenspraktischem Kontext gefährdend aus. Beispielhaft werden hier aufgeführt:

- eine schwere Suchterkrankung der Eltern
- schwere psychische Erkrankungen der Eltern wie das Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom
- das Vorenthalten lebensrettender medizinischer Maßnahmen aus religiöser Überzeugung
- eine Gesundheit gefährdende Ernährungsform, z.B. die makrobiotische Ernährung

3.3. Risiko- und Schutzfaktoren

Während Risikofaktoren die kindliche Entwicklung hemmen, können Schutzfaktoren bewirken, dass sich ein Kind auch unter ungünstigen Bedingungen gut entwickeln kann. Sie tragen dazu bei, dass ein Kind widrige Umstände bewältigen kann und erschweren oder verhindern, dass sich eine Störung manifestiert. Diese seelische Fähigkeit wird als Resilienz (siehe auch Kapitel 1) bezeichnet. Wenn es gelingt, die entwicklungshemmenden Faktoren sowie die Stärken, Fähigkeiten und Umstände, die schützend wirken, im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung herauszuarbeiten, ist eine gute Basis für eine gelingende Hilfeplanung gelegt.

Die Risiko- und Schutzfaktoren werden zueinander und zu weiteren Beobachtungen in Bezug gesetzt, um die Gefährdungslage bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung einschätzen zu können. In der folgenden Tabelle werden Beispiele für Risiko- und Schutzfaktoren dargestellt:

Risikofaktoren	Schutzfaktoren
Armut	Intelligenz
großer psychosozialer Stress (traumatische Kindheit der Eltern, Paarkonflikte)	eine verlässliche Beziehung zu mindestens einer Bezugsperson
ein liebloser oder inkonsequenter Erziehungsstil	eine gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit
traumatische Ereignisse (schwere Erkrankung oder Tod von Bezugspersonen)	eine gelingende Erziehungspartnerschaft in Kita und Schule
ein niedriges Bildungsniveau der Eltern	ein gutes Selbstwertgefühl
eine Behinderung und/oder eine schwierige Persönlichkeit des Kindes („Schreikind“)	eine robuste Gesundheit und ein ansprechendes Wesen des Kindes
ein sehr junges Lebensalter der Eltern oder des Kindes	Unterstützung der Familie durch das soziale Umfeld
ein problematischer Sozialraum („Ghetto“)	erfahrene Eltern

4. Kinderschutz im DRK Kreisverband Helmstedt

4.1. Die aktuelle Situation

In den vergangenen Jahren hat der Kreisverband Helmstedt e.V. des DRK viele Kindertageseinrichtungen aus dem Landkreis Helmstedt in freier Trägerschaft unter seinem Dach aufgenommen. Parallel dazu wurden Maßnahmen zum Schutz von Kindern in unseren Einrichtungen und Diensten eingeleitet und umgesetzt, die den gesetzlichen Anforderungen und DRK eigenen Standards entsprechen.

In einem ersten Schritt wurde eine Mitarbeiterin zur Kinderschutzfachkraft qualifiziert. Sie koordiniert alle Aufgaben im Kinderschutz, schult die MitarbeiterInnen und kann als insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII zur Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden.

Es wurden Standards und Materialien erarbeitet oder vom DRK Landesverband Niedersachsen e.V. [7] übernommen, die den Einrichtungen und Diensten im so genannten Kinderschutzordner in schriftlicher Form zur Verfügung stehen. Darin finden sich allgemeine Informationen und Verfahrensanweisungen, die das Vorgehen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung verbindlich vorgeben (siehe Abschnitt 2.3). So genannte Risikoeinschätzungsbögen unterstützen unsere Fachkräfte bei der sorgfältigen Dokumentation und Einschätzung von Anhaltspunkten. Der Ordner wird regelmäßig überprüft und aktualisiert. Bei Interesse kann er in den Einrichtungen eingesehen werden.

In einem weiteren Schritt wurde der Kinderschutzordner in den Kindertageseinrichtungen, beim Familienunterstützenden Dienst und in der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber eingeführt. Die MitarbeiterInnen wurden darüber informiert, wie sie bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorzugehen haben und wie die Dokumentationshilfen einzusetzen sind. Diese Schulungen werden jährlich wiederholt.

Zusätzlich werden einzelne Themen bei Inhouseseminaren durch externe Fachkräfte oder durch den Besuch von Fortbildungen vertieft. So wurde z.B. für das Jahr 2016 eine Fortbildungsreihe bestehend aus sieben Einzelveranstaltungen mit Inhalten wie „Elternarbeit im Schutzauftrag“ oder „Erkennen und Bewerten von Kindeswohlgefährdung“ initiiert. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist für die benannten Mitarbeitergruppen verpflichtend.

Neue Mitarbeiter werden bereits im Bewerbungsgespräch auf den Stellenwert eines wirksamen Schutzes vor Gewalt und Vernachlässigung im DRK Kreisverband Helmstedt e.V. hingewiesen. Sie müssen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII vorlegen sowie eine Selbstverpflichtungserklärung und einen Verhaltenskodex unterschreiben.

Die vorliegende Konzeption wurde erarbeitet, um eine hohe Transparenz in Bezug auf alle Prozesse im Kinderschutz herzustellen und zu gewährleisten. Sie hat für alle Einrichtungen und

Dienste Gültigkeit, in denen ein regelmäßiger Kontakt zu Kindern stattfindet. Sie wird regelmäßig überarbeitet bzw. ergänzt und kann in den Einrichtungen eingesehen werden.

4.2. Prävention

Seinem Leitbild folgend setzt sich das Deutsche Rote Kreuz proaktiv mit den Themen Kinderschutz und Schutz vor sexualisierter Gewalt auseinander. Vertreten durch seine Mitglieder wirkt es in verschiedenen Gremien an der Ausarbeitung von Schutzmaßnahmen und Standards mit. Handreichungen wie z.B. die Broschüren „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“ [8] oder die „Arbeitshilfe zum Bundeskinderschutzgesetz“ [9] unterstützen die MitarbeiterInnen vor Ort darin, gesetzliche Vorgaben und DRK eigene Standards umzusetzen.

Den vielleicht wirksamsten Schutz vor Gewalt und Missbrauch bietet die Stärkung der Persönlichkeit von Kindern. Ein gesundes Selbstwertgefühl bei Kindern ist mit den Worten des dänischen Familientherapeuten JESPER JUUL [10] der Schlüssel zu geistiger Gesundheit und zu einem starken psychosozialen Immunsystem.

In diesem Sinne nehmen die MitarbeiterInnen in den Kindertageseinrichtungen des DRK Helmstedt e.V. die Entwicklung sowie die Bedürfnisse und Interessen der ihnen anvertrauten Kinder vor dem Hintergrund des jeweiligen Lebensumfeldes wahr und richten ihr pädagogisches Handeln danach aus (Arbeit nach dem Situationsorientierten Ansatz).

Sie geben den Kindern die Möglichkeit, sich an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen und sich zu beschweren, wenn sie mit etwas nicht einverstanden sind. Die Mittel und Wege dazu werden konzeptionell festgelegt. Das Kind wird als Träger eigener Rechte und eigenständige Persönlichkeit gesehen.

Ein Kind, welches auf diese Weise erfahren hat, dass es mit seinen Bedürfnissen gehört und ernst genommen wird, kann ein gutes Selbstwertgefühl entwickeln und zu einer selbstbewussten und eigenverantwortlichen Persönlichkeit heranreifen. Eine solche Persönlichkeit schützt u.a. deshalb vor Übergriffen, weil das Kind gelernt hat, dass seine Meinung etwas wert ist und dass es nein sagen darf. Im Fall einer erlebten Gewalterfahrung oder eines Missbrauchs hilft sie dem Kind bei der Verarbeitung des Geschehens, weil es die Schuld für den Vorfall nicht so leicht bei sich selbst sucht.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen sich mit den kindlichen Bedürfnissen aus entwicklungspsychologischer Sicht auseinander und erarbeiten klare Regeln für einen grenzachtenden Umgang miteinander.

Darüber hinaus sorgen sie für ein respektvolles und einfühlsames Miteinander von Kindern, Eltern und Kollegen. Auf der Basis einer wertschätzenden Grundhaltung gehen sie mit den Eltern eine Erziehungspartnerschaft ein, die einen offenen und konstruktiven Umgang mit Problemen ermöglicht und die Annahme von Hilfen erleichtert.

Eine größtmögliche Transparenz der Prozesse bei gleichzeitigem Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten soll die Angst vor einem „Ausgeliefertsein“ verringern. Sie wird auch für den Fall zugesichert, dass die Gefahr für das Kindeswohl aus einer unserer Einrichtungen heraus entsteht.

Fortbildungen sollen dazu beitragen, Grundkenntnisse und Handlungskompetenzen beim Umgang mit dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung zu etablieren und auszubauen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch die Kinderschutzfachkraft regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Kinderschutz informiert sowie zur Wahrnehmung des Schutzauftrages geschult. Einzelne Themen werden in Fortbildungen durch externe Dozenten vertieft (siehe Abschnitt 4.1).

Viele Angebote des DRK Kreisverbandes Helmstedt zielen darauf ab, Kinder, Jugendliche und Familien so zu unterstützen, dass schwierige Situationen gemeistert und Krisen vermieden werden können. Unsere Einrichtungen und Dienste helfen Familien bei Bewältigung der vielfältigen Anforderungen im Alltag mit Kindern. So ermöglichen der Besuch unserer Kindertageseinrichtungen oder die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung oftmals die Berufstätigkeit der Eltern. Eltern von Kindern mit Behinderungen oder Einschränkungen in der Entwicklung können durch die Angebote des Familienunterstützenden Dienstes entlastet werden. Im Mütterzentrum finden Eltern Rat und Entspannung in der Gemeinschaft mit anderen Eltern.

4.3. Datenschutz

Als Kreisverband des DRK gehört es zu unseren Grundsätzen, die Persönlichkeitsrechte von Menschen ungeachtet von situativen Gegebenheiten besonders zu achten. Dazu gehört auch ein verantwortungsvoller Umgang mit persönlichen Daten. Grundsätzlich erheben wir personenbezogene Daten nur mit Zustimmung (§ 62 Abs. 2 SGB VIII) und unter Mitwirkung der Beteiligten und nur für den klar benannten Zweck. Weitergegeben werden dürfen die Daten nur mit Einwilligung der Eltern bzw. nach einer entsprechenden Information an die Betroffenen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Nur wenn sich herausstellt, dass diese Vorgehensweise den wirksamen Schutz des Kindes in Frage stellt (vgl. Abschnitt 2.3) dürfen und müssen wir Daten auch ohne Zustimmung der Betroffenen erheben und weitergeben (§ 62 Abs. 3 Punkt 2.d SGB VIII). Dabei gehen wir nach folgenden Grundsätzen vor:

- im Notfall gegen den Willen, aber nicht ohne das Wissen der Beteiligten
- Kinderschutz geht vor Datenschutz

4.4. Netzwerkarbeit

Ein wirksamer Schutz vor Gefahren für das Wohl von Kindern kann nur gelingen, wenn möglichst viele Akteure miteinander vernetzt sind. Nicht ohne Grund stärkt das Bundeskinderschutzgesetz die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit von Berufsgruppen, Institutionen und Diensten. Im Rahmen des „Netzwerks Frühe Hilfen“ beteiligen wir uns an verschiedenen Arbeitsgruppen, die verbindliche Strukturen im Kinderschutz im Landkreis Helmstedt schaffen sollen.

Wir sind offen für Kooperationen mit Einrichtungen, Diensten, Personen und Institutionen, die ihr Augenmerk ebenfalls auf einen gelingenden Kinderschutz richten oder richten wollen. Gern bringen wir unsere Erfahrungen in die Zusammenarbeit ein.

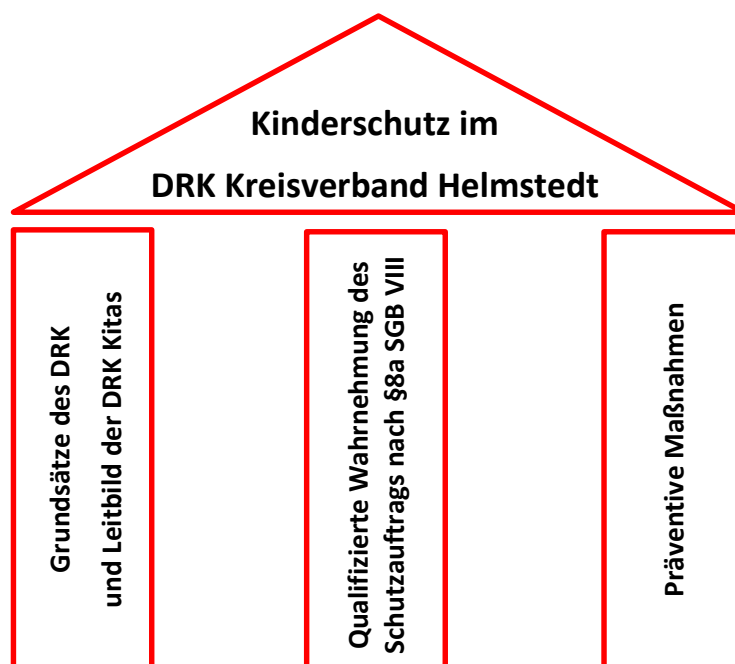
4.5. Fazit

Der Kinderschutz im Kreisverband Helmstedt e.V. des DRK wird getragen von drei wesentlichen Elementen:

Die Haltung der MitarbeiterInnen im täglichen Miteinander ist geprägt von den Grundsätzen des Deutschen Roten Kreuzes und dem Leitbild der DRK Kindertagesstätten.

Ein verantwortungsvoller Umgang mit dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung auf Basis der gesetzlichen Grundlagen und der DRK eigenen Standards wird sichergestellt.

Präventive Maßnahmen sollen Kinder, Eltern und Mitarbeitende stärken und ihnen da, wo es notwendig ist, Schutz und Unterstützung bieten.



Literaturverzeichnis

- [1] Deutsches Rotes Kreuz e.V. (Hrsg.), „Leitbild der DRK-Kindertageseinrichtung,“ 2008. [Online]. Available: http://www.drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/Rahmenkonzeption_DRK-Kitas_01.pdf. [Zugriff am 31 März 2016].
- [2] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, „Übereinkommen über die Rechte des Kindes,“ 2010. [Online]. Available: http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/C3_9Cbereinkommen-C3_BCber-die-Rechte-des-Kindes.property=pdf.bereich=bmfsfj.sprache=de.rwb=true.pdf. [Zugriff am 27 März 2016].
- [3] Grundrechtekonvent, „Charta der Grundrechte der Europäischen Union,“ 2000. [Online]. Available: http://www.europarl.de/resource/static/files/europa_grundrechtecharta/30.03.2010.pdf. [Zugriff am 27 März 2016].
- [4] H. Schmid und T. Meysen, „Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen?,“ in *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*, H. Kindler, S. Lilling, H. Blüml, T. Meysen und A. Werner, Hrsg., München, Deutsches Jugendinstitut e.V., 2006, p. Kapitel 2.
- [5] J. Maywald, *Kinderschutz in der Kita*, Freiburg: Verlag Herder, 2009.
- [6] Deutscher Kinderschutzbund e.V., „Gewalt gegen Kinder,“ 14. November 2012. [Online]. Available: <http://www.dksb.de/images/web/PDFs/SN%20Gewalt%20gegen%20Kinder%20Entwurf%202012-11-14%20CLT.pdf>. [Zugriff am 27 März 2016].
- [7] DRK Landesverband Niedersachsen e.V. (Hrsg.), „Qualitätsstandard Kinderschutz und Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung in der Kita nach § 8a SGB VIII,“ 2010. [Online].
- [8] Deutsches Rotes Kreuz (Hrsg.), „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK,“ 2012. [Online]. Available:

http://www.drk.de/fileadmin/Presse/Dokumente/drk-standards_schutz_vor_sexualisierter_Gewalt_2012.pdf. [Zugriff am März 27 2016].

- [9] Deutsches Rotes Kreuz, „Arbeitshilfe zum Bundeskinderschutzgesetz,“ 2013. [Online]. Available: http://drk-kinder-jugend-familienhilfe.de/fileadmin/user_upload/PDF/arbeitshilfe-bkischg.pdf. [Zugriff am 27 März 2016].
- [10] J. Juul, Aggression, I. Szöllösi, Hrsg., Frankfurt am Main: Fischer Verlage, 2015.